

**Verein für entwicklungsbezogene
Bildung zu Südostasien
Gemeinnütziger e.V.**

SATZUNG

Stand: 6.4.2013

Hohenzollernring 52, 50672 Köln

Telefon: (49) 221. 716121-20

Telefax: (49) 221. 716121-10

Konto: Sparkasse Bochum (BLZ 430 500 01) 30302491

IBAN DE05370205000001310900 - BIC BSFWDE33XXX

Konto: Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 37020500) 1310900

IBAN DE05370205000001310900 - BIC BSFWDE33XXX

- § 1** Der Verein trägt den Namen „Verein für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
- § 2** Zweck des „Vereins für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien“ ist es, die deutschsprachige Öffentlichkeit über die Verhältnisse und Entwicklungen in den Ländern der südostasiatischen Region zu unterrichten.
Der Verein will zur Förderung internationaler Gesinnung und zur Durchsetzung der Menschenrechte beitragen.
- § 3** Der „Verein für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien“ verfolgt seine Aufgaben durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit, durch Bildungsarbeit und entsprechende wissenschaftliche Vorarbeiten.
Der „Verein für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien“ erfüllt seine Aufgaben durch die Südostasien Informationsstelle. Ihr Sitz befindet sich in Köln.¹
Außerdem kann der Verein Arbeitsgruppen einrichten.
- § 4** Der „Verein für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien“ hat seinen Sitz in Köln²; er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln³ eingetragen und strebt die Gemeinnützigkeit an.
- § 5** Das Geschäftsjahr des „Vereins für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien“ ist das Kalenderjahr.
- § 6** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

¹ § 3 Ihr Sitz befindet sich in Köln, am 6.4.2013 geändert

² § 4 am 6.4.2013 geändert

³ § 4 am 6.4.2013 geändert

- § 7** Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 8** Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des „Vereins für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien“ unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- § 9** Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Die Mitgliederversammlung beschließt die Festlegung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags von 105 EUR. Der ermäßigte Jahresbeitrag (für Studierende und Geringverdiener) wird auf 40 EUR festgelegt.⁴
- § 10** Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss dem Vorstand bis zum 31.10. vorliegen und wird dann für das darauf folgende Kalenderjahr wirksam.
Ein Mitglied kann von der Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag seit einem Jahr nicht mehr bezahlt hat.
- § 11** Organe des „Vereins für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien“ sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Arbeitsgruppen und der Wissenschaftliche Beirat.

⁴ § 9 Festlegung des Mitgliedsbeitrags, in der Mitgliederversammlung am 25.04.2009 festgelegt.

§ 12 Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Sie ist einzuberufen, wenn der Finanzbericht für das vergangene Jahr vorliegt, spätestens aber bis zum 30. April.⁵ In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Es zählen in beiden Fällen nur die abgegebenen Ja und Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden hierbei nicht mitgezählt.⁶

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Arbeitsziele und die Ausrichtung des Arbeitsprogramms für die Informationsstelle Südostasien und die Arbeitsgruppen;
- b) Beratung des Haushaltes und Festsetzung der Beiträge;
- c) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes;
- d) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- f) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes und Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates;
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über Auflösung des Vereins;
- i) Ausschluss von Mitgliedern gemäß §10.

§ 13 Auf schriftlichen Antrag von mehr als $\frac{1}{5}$ der Mitglieder muss der Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der er-

⁵ §12 Termin für Mitgliederversammlung am 23. April 2005 geändert.

⁶ § 12 in der Mitgliederversammlung am 6.4.2013 geändert

schiedenen Mitglieder gefasst, das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied und vom von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 14 Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus einer ungeraden Anzahl – mindestens drei- Mitgliedern und ist zugleich Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

§ 15 Die „Informationsstelle Südostasien“ ist zugleich Geschäftsstelle des Vereins. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag und nach Weisung des Vorstands.

§ 16 Der „Verein für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien“ kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten.

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die mit den inhaltlichen Aufgaben des Vereins zusammenhängen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.⁷

§ 17 Im Falle der Auflösung des Vereins wickelt der Vorstand die Geschäfte ab.

§ 18 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für entwicklungsbezogene Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Bochum, den 17.12.1983

⁷ §16 Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats am 29. Oktober 1989 geändert